

Einkaufsbedingungen der Innomatrix UG

A.) Vertragsabschluss

1. Für unsere sämtlichen Bestellungen und deren Abwicklung gelten die nachstehenden Bedingungen. Diese Bedingungen werden mit der Ausführung unserer Bestellung angenommen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nicht, auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
3. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.
4. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens dann verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Wochen seit Zugang schriftlich widerspricht.
5. Werden für eine bestimmte Bestellung besondere, von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen vereinbart, so gelten diese Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.

B.) Angebote

1. Angebote sind für uns unverbindlich und kostenlos einzureichen.
2. Für alle dem Lieferanten zur Verfügung gestellte oder von ihm nach unseren Angaben gefertigte Zeichnungen, Modelle, Muster und sonstige Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen nur zur Bearbeitung des Angebots verwendet werden und sind strikt geheim zu halten. Sie sind uns auf Verlangen nach Erledigung unserer Anfrage unverzüglich zu übergeben.
3. Zusatzkosten, gleich welcher Art, wie z.B. Fiskalkosten, Verpackungskosten oder Transportkosten sind in den Einheits- bzw. Pauschalpreisen einzurechnen. Das betrifft auch innerbetriebliche Kosten wie Kosten für Auf- und Abladen, innerbetriebliche Transportkosten und Dokumentationen zur Qualitätssicherung. Sollten derartige Kosten dennoch in der jeweiligen Rechnung auftauchen, so ist Innomatrix UG berechtigt, diese Kosten aus der Rechnung zu kürzen.

C.) Preise, Zahlungen, Eigentumsübergang

1. Vereinbarte Preise sind Festpreise und gelten bis zum Ende der Auftragsabwicklung. Nachträgliche Erhöhungen, gleich aus welchem Grund, sind ausgeschlossen. Insbesondere sind nicht vereinbarte Zuschläge für Importabgaben, Zölle und andere Abgaben ausgeschlossen.
2. Die vereinbarten Preise verstehen sich frei Verwendungsstelle, einschließlich der Neben-, Verpackungs- und Frachtkosten. Bei der Vereinbarung von „Ab-Werk-Lieferungen“ sind unsere Versandvorschriften maßgebend. Wir übernehmen nur die hierdurch entstehenden Kosten.
3. Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung zu stellen und uns innerhalb einer Woche per Post zuzusenden. Elektronisch zugesandte Rechnungen gelten nicht als eingegangen. Wir sind zur Zahlung mittels Scheck oder Banküberweisung berechtigt. Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Scheck am Fälligkeitstag bei uns abgesendet bzw. der Überweisungsauftrag am Fälligkeitstag bei unserer Bank vorliegt.
4. Rechnungen zu Werkverträgen sind immer kumuliert zu stellen, d.h. zu jedem Projekt gibt es immer nur eine Rechnung. Die Rechnungen müssen dabei in tabellarischer Form erstellt sein und die folgenden Informationen enthalten: beauftragte Menge, tatsächlich erbrachte Menge, Differenzmenge, Ab-

rechnungsgegenstand, Positionsnummer der Bestellung, Einheitspreis, Gesamtpreis der tatsächlich erbrachten Menge.

- Diese Aufstellung schließt dann mit ggf. erbrachten Stundenlohnleistungen, welche auf Nachweis erbracht wurden. Hierbei werden nur solche Leistungen bezahlt, die vor Ausführung angemeldet und beauftragt wurden. Am Ende dieser Auflistung ist eine Summe der erbrachten Leistungen zu bilden. Des Weiteren muss jede Rechnung die bereits gestellten Acontoforderungen, geleisteten Zahlungen sowie die jeweilige Endsumme ausweisen. Abschlagsrechnungen können nur dann gestellt werden, wenn dieses explizit vereinbart ist. Die Schlussrechnung darf erst gestellt werden, wenn eine mangelfreie Abnahme vorliegt. Dieser Rechnung sind immer auch die jeweiligen Abnahmen und Liefernachweise beizulegen, sonst kann diese wegen nicht vorhandener Prüffähigkeit zurückgewiesen werden
5. Der Auftraggeber hat das Recht, eventuelle Vertragsänderungen oder Zusatzleistungen einseitig anzuordnen. Der Auftragnehmer ist zur Ausführung dieser Leistung auch dann verpflichtet, wenn zwischen den Vertragspartnern noch keine Preisvereinbarung getroffen wurde.
 6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, täglich Bautageberichte zu fertigen und uns diese einmal wöchentlich auszuhändigen. Die Unterschrift des Bauleiters ist noch kein Anerkenntnis einer abrechnungsfähigen Leistung oder deren Erfordernis. Eventuell ausgewiesene Kosten oder Preise werden auf Bautageberichten grundsätzlich nicht anerkannt. Wir behalten uns eine Prüfung hinsichtlich Höhe, Berechtigung und Aufwand vor.
 7. Eine Rechnungsprüfung findet nur bei Gestellung der Schlussrechnung statt. Die Schlussrechnung ist mit allen Prüfunterlagen zu übergeben. Die Unterlagen müssen eindeutig auf die Rechnungspositionen verweisen und insoweit erforderlich auch aufaddiert sein, so dass eine Massenprüfung schnellstmöglich durchzuführen ist. Für diese Prüfung hat Innomatrix UG bis zu zwei Monaten Zeit. Stellt Innomatrix UG Abweichungen bei der Prüfung fest, kann sie verlangen, dass eine neue Rechnung mit den richtigen Massen vorgelegt wird. Mit dem begründeten Verlangen einer neuen Rechnungsstellung wird die alte Rechnung ungültig.
 8. Stundenlohnarbeiten dürfen nicht mit gesonderter Rechnung abgerechnet werden, solche Rechnungen gelten als nicht gestellt.
 9. Bei der Miete von Maschinen, Werkzeugen, Einrichtungen und sonstigen Betriebsmitteln gilt als vereinbart, dass immer nur die effektiven Nutzungszeiten bezahlt werden. Wir verstehen wir unter einem Tagessatz 10 Arbeitsstunden, unter einem Wochensatz 7 Arbeitstage à 10 Stunden. Die Abrechnung erfolgt stundenweise. Wir erwarten eine entsprechende Zählvorrichtung, ansonsten müssen Aufzeichnungen händisch erfolgen.
 10. Die Begleichung der Rechnung erfolgt – wenn nichts anderes vereinbart ist – entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 60 Tagen ohne Abzug. Die Fristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Datum der Wareneingangsprüfung bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen und Prüfungszeugnisse oder ähnliches zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns. Verspätete Zahlungen, die ihre Ursache in nicht ordnungsgemäßen Lieferpapieren oder in unvollständigen Rechnungsangaben haben, berechtigen uns trotzdem zum jeweiligen Skontoabzug. Bei Abnahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Termin.
 11. Abschlagszahlungen wird mit einem Sicherheitsabschlag von 10% geleistet, Schlusszahlungen mit einem Abzug von 5% Gewährleistungssicherheit. Dieser Abzug kann gegen Gestellung einer Bürgschaft abgelöst werden.
 12. Wir sind berechtigt, gegenüber Forderungen des Lieferanten zu verrechnen und aufzurechnen. Dieses gilt auch für Verbindlichkeiten gegenüber mit dem Lieferanten verbundener Firmen.

Die Voraussetzungen für eine Aufrechnung sind nach dem Zeitpunkt der Entstehung, nicht der Fälligkeit der Forderungen zu beurteilen. Für die Aufrechnung ist es gleichgültig, ob Barzahlung, Zahlung in Wechsel / Schecks oder durch andere Leistungen vereinbart wurden. Sind Forderungen oder Verbindlichkeiten verschieden fällig, wird mit Wertstellung abgerechnet.

13. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt einer Prüfung der Rechnung durch uns.
14. Nicht vertragsgemäße Erfüllung der Verbindlichkeiten des Lieferanten oder uns nach Erteilung unserer Bestellung bekannt gewordene Umstände, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit der Lieferanten oder die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen vollständigen Erfüllung des Vertrages durch den Lieferanten zu mindern, berechtigen uns zur Zurückbehaltung auch anderer fälliger Zahlungen bis zur Höhe des doppelten Wertes der Beseitigungskosten bzw. zur Forderung nach Sicherheitsleistungen an den Lieferanten.
15. Bei Leistung einer Anzahlung gehen die bestellten Gegenstände ohne weiteres in unser Eigentum über, auch wenn sie noch nicht abgeliefert sind. Der Lieferant hält in diesem Falle die Gegenstände für uns kostenlos in Verwahrung und hat sie bis zur Ablieferung gegen Feuer und andere Gefahren zu versichern. Die Zahlung hat auf die Gewährleistungspflicht des Lieferanten keinen Einfluss.
16. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.

D.) Über- und Unterlieferungen, Mängelanzeige

1. Über- und Unterlieferungen sind nicht zulässig.
2. Wir behalten uns vor, Mängel der Lieferung, sobald sie nach den Gegebenheiten des gewöhnlichen Geschäftsablaufes festgestellt werden, gegenüber dem Lieferanten bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für die entsprechenden Gewährleistungsansprüche zu rügen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

E.) Verletzung der Rechte Dritter

Der Lieferant haftet dafür, dass durch Lieferung, Benutzung und Vertrieb der gekauften Gegenstände sowie durch die Verwertung einer etwa von ihm erbrachten Leistung Rechte Dritter nicht verletzt werden und stellt uns insoweit ohne jede Einschränkung von etwaigen Ansprüchen Dritter an uns frei.

F.) Geheimhaltung

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
2. Vertrauliche Produktinformationen, Muster, Zeichnungen und ähnliche Informationen dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
3. Überlassene Datenträger, Muster, Vorlagen, Zeichnungen etc. sind nach Erledigung unserer Bestellung unaufgefordert an uns zurückzusenden, ein Zurückbehaltungsrecht insoweit wird ausgeschlossen. Sie sind ebenso wie Modelle, Gesenke, Schnitt- und Stanzwerkzeuge geheim zu halten, sie dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung vervielfältigt werden. Sie dürfen nur für die Ausführung unserer Aufträge verwendet und Dritten weder verkauft noch überlassen oder überhaupt zugänglich gemacht werden.
4. Dem Nachunternehmer ist es ohne unsere ausdrückliche Genehmigung untersagt, mit unserem Auftraggeber, gleich aus welchem Grund, direkt Kontakt aufzunehmen, Absprachen zu treffen oder Verhandlungen zu führen.

5. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Geheimhaltungspflichten durch den Auftragnehmer, seiner Mitarbeiter oder Beauftragten gemäß F.1-F.4. zahlt der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000,00 €. Die Vertragsstrafe ist auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch, dessen Geltendmachung vorbehalten bleibt, anrechenbar.

G.) Liefertermine und –fristen, Abnahmetermine und –fristen

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Vorzeitige Lieferung und Teillieferung bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Die in der Bestellung genannten Termine verstehen sich als spätester Anliefertermin und voraussichtlich frühester Abholtermin.
2. Die Verleihszeiten können unsererseits mit Vorlauf von einem Tag geändert werden. Es gilt als vereinbart, dass immer nur die effektiven Nutzungszeiten bezahlt werden. Wir gehen davon aus, dass die Mieteinheiten über entsprechende Stunden- bzw. Tageszähler verfügen. Sollte dieses nicht so sein, werden die Einsatzzeiten durch unsere Bauleiter aufgenommen.
3. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Ist nicht Lieferung „frei Haus“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
4. Wenn die Termine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, sind wir nach Setzung einer Nachfrist berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten, uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und / oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Alle durch verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehenden Mehrkosten hat der Lieferant zu ersetzen, insbesondere ist der Lieferant auch haftbar für Folgeschäden, die aus verspäteter Lieferung resultieren.
5. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung begründet keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche.
6. Wenn der Lieferant Schwierigkeiten in der Fertigung oder Materialbeschaffung voraussieht oder unbeeinflussbare Umstände eintreten, die den Lieferanten an der termingemäßen Lieferung in der vorgeschriebenen Qualität hindern können, muss er uns unverzüglich benachrichtigen.
7. Ereignisse höherer Gewalt und Betriebsstörungen gleichgültig welcher Art, soweit sie nicht von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht sind, sowie sonstige unvorhersehbare Ereignisse, die die Abnahme erschweren oder unmöglich machen, geben uns das Recht, Abnahmetermine und –fristen angemessen hinauszuschieben, ohne dass dem Lieferanten ein Schadensersatz zusteht oder zurückgestellte Mengen uns in Rechnung gestellt werden dürfen.

H.) Qualität, Bearbeitungsaufträge, Unfallverhütung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die von uns bestellten Lieferungen und Leistungen nach den vereinbarten Spezifikationen sowie unter Berücksichtigung des neuesten Standes der Technik zu erbringen.
2. Im Falle von Bearbeitungsaufträgen vergüten wir die Bearbeitungskosten lediglich für solche Teile, welche brauchbar gemäß den vereinbarten Spezifikationen sowie unter Berücksichtigung des neuesten Standes der Technik geliefert werden. Der Lieferant darf nur das von uns zur Verfügung gestellte Material zur Erledigung des Auftrages verwenden, das er in eigener Verantwortung nochmals zu überprüfen hat. Verarbeitet der Lieferant anderes als das von uns zur Verfügung gestellte Material, so haftet er für den uns dadurch entstehenden Schaden. Die Materialkosten für fehlerhafte Teile infolge Bearbeitungsausschuss, der durch den Lieferanten verursacht worden ist, gehen zu Lasten des Lieferanten.
3. Die bestellten und zu liefernden Teile, Geräte, Anlagen, Maschinen etc. müssen einschließlich des Zubehörs dem Gesetz über technische Arbeitsmittel (Maschinenschutzgesetz), den maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, den Arbeitsschutzvorschriften, den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln und den ggf. weiter einschlägigen Bestimmungen entsprechen. Etwa erforderliche Schutzvorrichtungen oder Schutzeinrichtungen sind im Lieferumfang erhalten.

4. Bei Kauf und Miete von Maschinen muss eine aktuelle und gültige BGV A3-Prüfung nebst Abnahmeprotokoll vorgewiesen werden.
5. Wir behalten uns das Recht vor, einen Vertreter zu benennen, der einerseits die Qualität der Ausstattung des Herstellerwerkes/Lieferanten und andererseits die Fertigung der Ausrüstungen und Einzelteile selbst überprüft. Diesem Prüfenieur muss vom Hersteller die Möglichkeit gegeben werden, das Werk während der regulären Arbeitszeit zu besuchen, um festzustellen, dass die Fertigung in Übereinstimmung mit den vertraglichen Bestimmungen, Spezifikationen, Zeichnungen, technischen Regeln etc. erfolgt. Er muss sich davon überzeugen können, dass der Hersteller die geforderten Prüfungen an Materialien, Teilen und kompletten Anlageteilen in Übereinstimmung mit den gültigen technischen Regeln durchführt. Zur Durchführung verweisen wir auf unsere Allgemeinen Inspektions- und Prüfbedingungen der Innomatrix UG.

I.) Gewährleistung

1. Für Mängel der Ware oder Leistung, gleichgültig ob sie sofort oder erst später erkennbar sind, haftet der Lieferant auf die Dauer der Gewährleistungsfrist in der Weise, dass wir unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte berechtigt sind, nach unserer Wahl kostenlose Ersatzlieferung, kostenlose Beseitigung der Mängel oder einen angemessenen Preisnachlass zu fordern. In dringenden Fällen können wir die Mängel nach vorheriger Abstimmung selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen, falls es in Einzelfällen von uns für erforderlich gehalten wird. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
2. Die Dauer der Gewährleistungszeit beträgt bei Leistungen, die für ein Bauwerk erbracht werden bzw. bei Lieferung von Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, fünf Jahre, im Übrigen zwei Jahre, mindestens jedoch ein Jahr nach Inbetriebnahme des Liefergegenstandes. Bei Gegenständen, die nicht inbetriebsetzungsfähig sind, beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Tag der Übergabe.
3. Die Anzeige eines Mangels innerhalb der Gewährleistungsfrist hat eine Hemmung der Verjährung des Gewährleistungsanspruchs zur Folge. Die Hemmung endet frühestens sechs Monate nach Zugang der schriftlichen Mangelanzeige. Werden über den Gewährleistungsanspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände Verhandlungen geführt, so dauert die Hemmung solange an, bis der eine oder andere Vertragspartner die Fortsetzung der Verhandlungen schriftlich verweigert.
4. Für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzlieferungen leistet der Lieferant im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand Gewähr. Die Gewährleistung für den nachgebesserten oder als Ersatz gelieferten Gegenstand beginnt mit dessen Abnahme/Übergabe.
5. Bei Transportaufträgen verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Ware ordnungsgemäß und in einwandfreiem Zustand am Bestimmungsort abzuliefern. Für Transportschäden wird der Auftragnehmer in Haftbarhaltung genommen. Anderslautende Transportbedingungen und Allgemeine AGB des Auftragnehmers gelten als nicht vereinbart.

J.) Ersatzteilversorgung

1. Der Auftragnehmer hat für diejenigen Teile, ohne die eine bestimmungsgemäße Verwendung der Lieferungen und Leistungen nicht ohne erhöhten Aufwand möglich ist, Ersatzteile auf eigene Kosten über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab dem Lieferzeitpunkt vorzuhalten bzw. eine entsprechende Versorgung sicherzustellen, soweit dies zumutbar ist.
2. Der Auftragnehmer wird uns in angemessener Frist von dem beabsichtigten Ende des Zeitraumes, innerhalb dessen er die Versorgung mit Ersatzteilen gemäß J.1. sicherzustellen hat, anbieten, ausreichend Ersatzteile herzustellen, damit uns eine Endbevorratung möglich ist.

K.) Rücktritt vom Vertrag

1. Im Falle höherer Gewalt sind wir berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzuheben oder die Ausführung zu einer späteren Zeit zu verlangen, ohne daß dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche gegen uns entstehen. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die uns die Annahme der Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z. B. Währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen und Betriebsstörungen.
2. Bei Werk- und Werklieferungsverträgen sind wir – gleich aus welchem Grunde – berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzuheben oder die Ausführung zu einer späteren Zeit zu verlangen, ohne daß dem Lieferanten hieraus irgendwelche Schadensersatzansprüche gegen uns entstehen. In diesen Fällen sind wir nur verpflichtet, die dem Lieferanten bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten, jedoch nicht den entgangenen Gewinn und den Wagniszuschlag, zu erstatten. Bereits von uns geleistete Zahlungen werden hierauf angerechnet. Auf Anforderung sind angearbeitete Werkstücke bzw. Teillieferungen an uns herauszugeben.

L.) Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Verpflichtungen des Lieferanten ist der Verwendungsort, wenn die Parteien Kaufleute sind.

M.) Daten über den Lieferanten

Wir sind berechtigt, auf Grund der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit ihr erhaltenen Daten über den Lieferanten, gleich ob diese vom Lieferanten selbst oder von Dritten stammen, zu speichern und zu verarbeiten.

N.) Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Lieferant Vollkaufmann, eine juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Hauptsitz in Heinsberg zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Lieferanten oder an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu klagen.
2. Es gilt das formelle und materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechtes (CISG) ist ausgeschlossen.

O.) Teilunwirksamkeit, Übersichtlichkeitsklausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Punkte keinen Einfluss. Eine etwa ungültige Bestimmung ist so umzudeuten, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann.
2. Die Überschriften dienen nur der besseren Übersichtlichkeit und haben keine materielle Bedeutung, insbesondere nicht die einer abschließenden Regelung.